

Diese Unklarheit in der erwähnten Frage wollen wir jedoch dem Verfasser nicht zu hoch anrechnen; seine eminente Begabung und ein fortgesetztes vorurtheilsfreies Forschen hätte ihn ganz gewiß bald die Wahrheit betreff des Verhältnisses zwischen Theologie und Philosophie, sowie den Werth und die Verdienste der alten Schule erkennen lassen. Das ist die Ueberzeugung, die wir aus der Lektüre des bescheidenen Büchleins schöpften, dieses sei deshalb auch den Freunden der Philosophie empfohlen.

Einz.

Prof. Dr. Fuchs.

Theologiae dogmaticae compendium in usum studiosorum theologiae. Tomus II. Edidit H. Hurter S. J. Oeniponte, libraria academia Wagneriana 1877.

Das Erscheinen des 2. Bandes der Dogmatik des P. Hurter haben wir bereits am Schlusse der Besprechung des ersten Bandes (S. diese Zeitschrift, Jahrg. 1877 Heft II. S. 322 ff.) angekündigt. Das günstige Urtheil, welches wir über Hurters Compendium der Fundamentaltheologie abgegeben haben, findet auch auf den uns vorliegenden Theil der speziellen Dogmatik — Tractatus de Deo uno et trino, de Deo Creatore, de Verbo incarnato, seine vollste Anwendung. Sollten wir etwas besonders hervorheben, so ist es vor Allen die staunenswerthe Erudition des Verfassers und seine Vertrautheit mit den Schriften der hl. Väter, sowohl als der angesehensten Theologen älterer und neuerer Zeit. Die unscheinbaren Noten bergen oft einen wahren Schatz patristischer und scholastischer Gelehrsamkeit. Im Traktate de Trinitate ist es das cap. III. (Scholastica expositio mysterii Ss. Trinitatis), das wir mit hohem Interesse lasen. Die hier zum besseren Verständnisse dieses Geheimnisses aufgestellten Fragen sind ebenso tief sinnig, als gründlich erörtert. Es dürfte indeß diese Materie manchem unserer Theologen bedeutende Schwierigkeiten bereiten, obgleich der Verfasser sich der größten Klarheit und Verständlichkeit befleißt. — Dem Traktate de Deo Creatore hat H. eine ebenso wichtige als gründliche Erörterung der Begriffe von naturale, praeternaturale und supernaturale eingereiht, um eine Grundlage für die Lehren de statu hominis elevati, lapsi, reparati zu haben; er scheint wohl hier speciell unsere Bedürfnisse im Auge gehabt zu haben. Wie man in der folgenden Darstellung de statu naturae integrae (S. 223 bis 233) unnütze Wiederholungen erblicken konnte, ist uns nicht recht begreiflich; wir können der logischen Entwicklung Hurters nur beipflichten, zumal wir den nämlichen Gang auch von anderen gewiegten Theologen eingehalten sehen. Den Traktat de Verbo incarnato beginnt Hurter mit der Lehre „de Incarnationis convenientia, necessitate et possibilitate. Wir müssen gestehen, daß wir dieses

Kapitel mit großer Befriedigung gelesen haben. Zwar konnte der Verfasser hier nichts Neues bringen; aber es gereicht ihm jedenfalls zu hohem Verdienst, die Lehre der alten Meister zu recht klarem und allgemeinem Verständniß gebracht zu haben. Die diesem Traktat beigegebene Mariologie bedarf keines Lobes von unserer Seite mehr. Wir haben verschiedene Recensionen dieser Dogmatik gelesen und alle urtheilen einstimmig über die Vortrefflichkeit und Schönheit dieses Kapitels. Wir stimmen aus vollem Herzen ein in das Urtheil der ausgezeichneten Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie (1. Jahrg. Heft III, S. 450) daß „Hurter in der Mariologie der Mutter des Herrn einen herrlichen Ehrenkranz aus ihren erhabensten Vorzügen windet und dem zukünftigen Priester eine reichlich fließende Quelle für ganze Reihen von Marienpredigten eröffnet.“

Nachdem wir einzelne, aber sehr wesentliche Vorzüge dieses Werkes hervorgehoben, möge es uns auch gestattet sein, noch einige Bemerkungen, welche freilich ganz unwichtige Dinge betreffen und dem hohen Werthe des Buches keinen Eintrag thun, beizufügen, mit dem Wunsche, sie möchten bei Veranstaltung einer zweiten Auflage, die jedenfalls bald nothwendig werden wird, Berücksichtigung finden. Für die theologische Ansicht „de praedestinatione post praevisa merita“ bringt H. S. 74, 75 unter mehreren Belegstellen der hl. Schrift auch einige, welche nicht von der Vorherbestimmung, sondern von der Verleihung des ewigen Lebens handeln. So z. B. 1. Cor. III. 8; Röm. II. 5.; 2. Petri II. 13. Sollten diese Aussprüche der hl. Schrift Beweiskraft haben, so mußte zuerst das Prinzip aufgestellt und bewiesen werden, „Dona divina eundem ordinem habent in praedestinatione, quem habent in collatione.“ S. Franzelin de Deo uno thes. 57. Auch vermißten wir bei der Begründung dieser Lehre aus den Aussprüchen der hl. Väter recht ungern die klassischen Zeugnisse eines hl. Prosper v. Aquitanien (ad objectionem XII. Vincentianam) und eines hl. Chrysostomus (homil. 79. in Matth. n^o 2) S. Franzelin S. 537 und S. 604. — Die Gottheit Christi oder des Sohnes Gottes beweist H. auf eine ihm eigenthümliche Weise. Er thut auf das Gründlichste dar, daß das Wort *filius Dei proprius* sei. Hiemit ist nun auch der Beweis für die Gottheit desselben schon erbracht. Wir möchten indeß in Anbetracht des leichteren Verständnisses jener Beweisführung den Vorzug geben, welche wir bei Card. Franzelin in dessen Werken „De Deo trino secundum personas“ und „de Verbo incarnato“ finden. Bei der Besprechung des Dogma von der unbefleckten Empfängniß der sel. Jungfrau Maria berührt H. auch das Verhältniß des hl. Thomas zu dieser Lehre. Wir sind mit dem Verfasser aus vollster Seele einverstanden, wenn er den englischen Lehrer nicht zu den Gegnern dieses Ehrenvorzuges der Himmelskönigin rechnet. Indessen hätte doch ein sehr wichtiges (nach unserer Ansicht

das beste) Argument derjenigen Theologen, welche dem hl. Thomas die dem Dogma entgegengesetzte Lehre zuschreiben, nämlich das lange, bis auf die letzten Dezzennien herabreichende Verhalten des ehrw. Dominikanerordens nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen. — Auch einen unklaren Ausdruck wünschten wir verbessert. Auf Seite 130 Z. 4 und 5 lesen wir: *Operationes tribuuntur naturae ut principio quod*. Hiernach könnte es scheinen, daß die Natur das principium quod operationum sei, was H. gewiß nicht sagen wollte, da nach der Redeweise aller katholischen Theologen die Natur als solche bloß das principium quo genannt wird.

Indessen können diese wenigen Bemerkungen sehr unwesentlicher Natur offenbar dem großen Werthe des ganzen Buches keinen Abbruch thun, sowie es auch nicht im Mindesten unsere Absicht war, irgend einen Tadel hiemit auszusprechen. Wir wiederholen, daß wir in unserem früheren Urtheil über H.'s Compendium nur bestärkt worden sind. Ja wir gestehen offen, daß uns kein Compendium bekannt ist, welches unseren Verhältnissen im Besonderen so angepaßt wäre und welches in so engen Grenzen eine so umfassende und so gediegene Wissenschaft umschließt.

Einz.

Prof. Dr. M. Fuchs.

Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts.
Von J. Weber. S. 64.

In dem vorliegenden Büchlein sind in catechetischer Form die in den drei genannten Ländern geltenden staatlichen Ehegesetze der Reihe nach folgendermaßen behandelt: 1) Vom Aufgebot. 2) Von der Eheschließung. 3) Von den Ehehindernissen. 4) Von den Dispensationen. 5) Von der Jurisdiction. 6) Von der Ehescheidung. 7) Von der Ungültigkeitserklärung einer Ehe. Als Anhang finden sich sodann einige Gesetze in ihrem Wortlaute beigelegt. Des Oesterreichens ist auch nach Frage und Antwort als Note die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit des betreffenden bürgerlichen Gesetzes und des canonischen Rechtes angegeben. — Wer das „katholische Eherecht“ desselben Verfassers für praktisch befunden, wird diese Eigenschaft auch im vorliegenden Werkchen entdecken. Jedenfalls lag es in der Absicht des Autors, durch Herausgabe des Büchleins der Praxis zu dienen, was ihm mit Rücksicht auf die alltäglichen Fälle gewiß auch gelungen ist, während es für verwickeltere Fälle, die heutzutage auch nicht zu den Seltenheiten gehören, wohl nicht ausreichen dürfte. Was die Auffassung des österreichischen Civilgesetzes anbelangt, so dürften die Juristen in manchen Punkten mit dem Autor nicht übereinstimmen. Z. B. S. 22, Zwang und Furcht; S. 38, Entführung; S. 35, Ordensgelübde, wo etwas ungenaue Anschauungen zu herrschen